

Richtlinien der Stadt Höchststadt a. d. Aisch zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohnge- bäude



Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude. Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Höchststadt a. d. Aisch. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch vergibt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüffähigen Förderanträge.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Errichtung der nachfolgenden Anlagen. Instandsetzungsmaßnahmen oder Erneuerungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Die Anlage bzw. die Maßnahme muss innerhalb des Stadtgebiets errichtet bzw. durchgeführt werden.

- 1.1. Sonnenkollektoranlagen (Solarthermie) zur Unterstützung der Gebäudeheizung und/oder Brauchwassererwärmung in Bestandsgebäuden, soweit die Maßnahme durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert wird,
- 1.2. Dachmontierte Photovoltaikanlagen,
- 1.3. Steckerfertige Balkon-Photovoltaikanlage (PV-Plug-in) der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11,
- 1.4. Wärmepumpensysteme in Bestandsgebäuden, soweit die Maßnahme durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert wird,
- 1.5. Speichertechnik für Warmwasser, soweit diese zusammen mit einer Anlage nach Nr. 1.1 errichtet und kombiniert wird, durch das BAFA gefördert wird,
- 1.6. Batteriespeicher für PV-Anlagen (ab 1 kWh) nach Nrn. 1.2. und 1.3.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude und Wohnungen auf dem Gebiet der Stadt Höchststadt a. d. Aisch. Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antragsberechtigt. In Fällen von 1.3. sind die Eigentümer von Eigentumswohnungen allein antragsberechtigt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungsleistungen können vor Antragstellung erbracht werden.

Der Antrag ist in Papierform mit Originalunterschrift einzureichen, hierzu ist das Antragsformular der Stadt Höchststadt zu verwenden. Die Anlagen zum Antrag können per E-Mail {zuschuss@hoechststadt.de} übersandt werden. Anträge können erst nach dem vollständigen Eingang aller benötigten Unterlagen bearbeitet werden. Im Bedarfsfall können einzelne Unterlagen nachgefordert werden.

Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Förderantrag. Kosten, die dem Antragsteller im Verfahren entstehen, werden nicht erstattet. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Geplante Maßnahmen dürfen erst nach der schriftlichen Förderzusage begonnen werden. Kosten, die vor der Förderzusage entstanden sind, sind nicht förderfähig. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht für Maßnahmen, die zwischen 02/2022 und 12/2022 begonnen wurden.

Richtlinien der Stadt Höchststadt a. d. Aisch zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohnge- bäude



Pro Antragsteller wird ein Gebäude gefördert. Generell können mehrere Anträge pro Gebäude gestellt werden, wobei die Förderhöchstsätze der einzelnen Fördergegenstände gelten. Die Zuwendung erfolgt einmalig pro Fördergegenstand i. S. Nrn. 1.1 mit 1.6.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage eines Verwendungsnachweises mit den in der Bewilligung geforderten Unterlagen. Vorgelegt werden müssen die Unterlagen, die die geforderte Qualität für einzelne Fördergegenstände nachweisen. Der Verwendungsnachweis ist mit dem zur Verfügung gestellten Formblatt einzureichen.

Die Einreichung des Verwendungsnachweises muss innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung unaufgefordert erfolgen. Falls die Einreichung des Verwendungsnachweises nicht innerhalb von 12 Monaten erfolgt, verfällt der Zuschuss.

Für die gleiche Maßnahme kann ein Zuschuss nicht nochmals beantragt werden.

4. Art und Höhe des Zuschusses

Es gelten folgende Fördersätze:

- Für solarthermische Anlagen nach Nr. 1.1 wird ein Zuschuss von 50,00 € pro qm Brutto-Kollektorfläche, jedoch maximal 500,00 € gewährt.
- Für dachmontierte Photovoltaikanlagen (über 600 Watt) nach Nr. 1.2 wird ein Zuschuss von 50,00 €/kWp, höchstens jedoch 500,00 €, gewährt.
- Für steckerfertige Balkon-Photovoltaikanlagen (bis 600 Watt) nach Nr. 1.3 wird ein einmaliger Zuschuss von 50,00 € pro Anlage und Wohneinheit gewährt.
- Für Wärmepumpensysteme nach Nr. 1.4 wird ein Zuschuss von 5 v. H. der förderfähigen Kosten gewährt, maximal jedoch 500,00 €.
- Für Warmwasserspeicher nach Nr. 1.5 wird ein Zuschuss von 10 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 500,00 € gewährt.
- Für Batteriespeicher nach Nr. 1.6 wird ein Zuschuss in Abhängigkeit zur Speichergröße gewährt, 50,00 €/kWh, maximal jedoch 500,00 € gewährt.

Der Zuschuss der Stadt kann mit anderen Förderungen (z. B. Zuschüsse, Darlehen, Zulagen usw.) kombiniert werden. Es ist Aufgabe des Antragstellenden, die Kummulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen. Die Ausgestaltung der Richtlinie basiert auf andere Förderprogramme und eine Kummulierbarkeit ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies die Regularien des zu Grunde liegenden Förderprogramms zulassen.

Förderfähige Kosten sind die tatsächlichen Material- und Nebenkosten (einschl. Umsatzsteuer, sofern der Zuschussempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist), die unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängen. Fördermittel von Dritten sind abzuziehen.

Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau und die Verarbeitung durch die jeweiligen Fachunternehmen. Bei separatem Kauf des Materials können auch die Materialkosten als Teil der förderfähigen Kosten angesetzt werden, wenn die Anbringung bzw. der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt, ausgenommen Nr. 1.3.

Richtlinien der Stadt Höchststadt a. d. Aisch zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohnge- bäude



5. Pflichten der Zuschussempfänger

Die Zuschussempfänger sind zu verpflichten, folgende Erklärungen abzugeben:

- a) Ob weitere Fördermittel in Anspruch genommen wurden und wie hoch die weiteren Förderbeträge sind,
- b) dass die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten, weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden,
- c) ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist,
- d) in Fällen der Nr. 1.3, wird der Nachweis des Kaufs der Module und ein Bild der montierten und betriebsfertigen Anlage vorgelegt,
- e) dass die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Stadt Höchststadt a. d. Aisch nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen,
- f) dass die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von 10 Jahren betrieben werden,
- g) für den Fall eines Eigentumswechsels am Grundstück hat der vorhergehende Eigentümer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die gemäß Bewilligungsbescheid obliegenden Auflagen zu erfüllen.

6. Rückforderung

Verstößt der Zuschussempfänger gegen die Regelungen dieser Richtlinie, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für Anträge, welche bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie in der Zeit von Februar bis einschließlich Dezember 2022 eingingen, werden nach den Festlegungen in der Richtlinie Zuschüsse gewährt.

Stadt Höchststadt a. d. Aisch, 13.01.2023

gez.

Gerald Brehm
Erster Bürgermeister